

Allgemeine Stromlieferbedingungen**1. Art der Lieferung**

Die E WIE EINFACH Strom & Gas GmbH (nachfolgend „E WIE EINFACH“) liefert für die Versorgung der Eintarifabnahmestelle des Kunden Strom in Niederspannung (Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz). Dies gilt nur für Haushaltskunden. Die Nutzung von Heizstrom ist nicht gestattet. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung von E WIE EINFACH gestattet. Aufgrund der Tarifstruktur des MeinKlimaTarifs können Stromsteuerermäßigungen und -befreiungen nicht berücksichtigt werden.

2. Bindung an den Auftrag, Wirksamwerden des Stromlieferungsvertrags, Lieferbeginn

- (1) Der Stromliefervertrag kommt 14 Tage nach Eingang des unterschriebenen Auftrags zustande, sofern E WIE EINFACH diesen nicht innerhalb dieser Zeit ablehnt.
- (2) Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, und richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber E WIE EINFACH.
- (3) Sollte der Kunde in seinem Auftragsformular E WIE EINFACH einen Termin genannt haben, wird E WIE EINFACH die Belieferung zum genannten Termin aufnehmen, sofern ein Wechsel zu diesem Termin rechtlich und technisch, insbesondere im Sinne der Voraussetzungen des Abs. 2, möglich ist. Wunschtermine können nur dann angenommen werden, wenn ein Termin angegeben wird, der nicht später als vier Monate ab Auftragserteilung liegt. Andernfalls hat E WIE EINFACH die Möglichkeit, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.
- (4) Im Falle eines Neueinzugs wird E WIE EINFACH die Stromlieferung an den Kunden ab dem Einzugsstag aufnehmen, wenn die Auftragserteilung im Vormonat des Einzugsmonats dem Vertriebspartner von E WIE EINFACH zugegangen ist.
- (5) Sofern ein Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Auftragserteilung beliefert werden kann, haben E WIE EINFACH und der Kunde die Möglichkeit, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.
- (6) E WIE EINFACH ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt oder wenn eine Belieferung nur über die Netze ausländischer Netzbetreiber möglich ist. Weitere vertragliche Voraussetzungen sind, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und der Jahresverbrauch 100.000 kWh nicht übersteigt. Kunden mit Doppeltarif sowie Prepaid- und Münzzähler können nicht beliefert werden.

3. Vertragsänderung durch E WIE EINFACH

- (1) Der Stromliefervertrag kann vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 9 dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen von E WIE EINFACH erstmals nach einer Laufzeit von einem Jahr angepasst werden.
- (2) Vertragsänderungen werden von E WIE EINFACH mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des jeweiligen Vertragsjahrs in Schriftform mitgeteilt. Für Preisänderungen gilt Ziff. 9 dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen.
- (3) Macht der Kunde daraufhin von seinem ordentlichen Kündigungsrecht gemäß Ziff. 4 dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen keinen Gebrauch, gelten die mitgeteilten Vertragsänderungen als vereinbart. E WIE EINFACH wird den Kunden hierauf besonders hinweisen. Teilt E WIE EINFACH bis zum Ende des jeweiligen Vertragsjahrs keine Vertragsänderungen mit, so ist E WIE EINFACH ein weiteres Jahr an die bisher gültigen Vertragsbedingungen gebunden.

4. Ordentliche Kündigung des Stromlieferungsvertrags

- (1) Der Stromliefervertrag ist vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 9 dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen jeweils für den Kunden und für E WIE EINFACH erstmals nach einer Laufzeit von einem Jahr kündbar.
- (2) Die Kündigung durch E WIE EINFACH hat mit einer Frist von acht Wochen auf das Ende der Vertragslaufzeit in Schriftform zu erfolgen. Erfolgt keine Kündigung zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit, verlängert sich der Stromliefervertrag für E WIE EINFACH um jeweils ein weiteres Jahr.
- (3) Der Kunde kann im ersten Vertragsjahr den Vertrag erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Ab dem zweiten Vertragsjahr ist der Stromliefervertrag für den Kunden jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

5. Kündigung aus wichtigem Grund durch E WIE EINFACH

- E WIE EINFACH hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Stromliefervertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- a) wenn der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet.
 - b) wenn für einen Kunden eine oder mehrere Voraussetzungen der Ziff. 2 dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen nicht mehr vorliegen.
 - c) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.

6. Umzug des Kunden

Bei einem Umzug des Kunden sind der Umzug sowie die neue Anschrift E WIE EINFACH mit einer Frist von zwei Wochen zum Umzugstermin schriftlich anzuzeigen. Zum Zeitpunkt des Umzugs endet der Stromliefervertrag automatisch. E WIE EINFACH wird dem Kunden dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinen Stromlieferbedingungen erfüllt sind, ein neues Angebot unterbreiten.

7. Zählerstand

E WIE EINFACH ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.

8. Lieferantenwechsel

E WIE EINFACH wird den Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

9. Preisanpassung

- (1) Innerhalb der Vertragslaufzeit bleiben sowohl der Grundpreis als auch der Arbeitspreis unverändert.
- (2) Preisanpassungen werden von E WIE EINFACH mit einer Frist von acht Wochen vor Ende der Vertragslaufzeit in Schriftform mitgeteilt.

(3) Die jeweils vereinbarten Preise sind Bruttopreise. Sie beinhalten Netznutzungsentgelte, Stromsteuer, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Verrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) vom 19.03.2002 (BGBl I, S. 1092) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2004 (BGBl I, S. 1918) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 19%.

10. Ablesung der Messeinrichtung

Der Zählerstand wird entsprechend der StromGVV von einem Beauftragten von E WIE EINFACH, des örtlichen Netzbetreibers oder auf dessen Wunsch oder auf Wunsch von E WIE EINFACH nach entsprechender Aufforderung vom Kunden selbst abgelesen. Solange der Beauftragte von E WIE EINFACH oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zu dem Stromzähler erhält oder der Kunde den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst abliest, kann E WIE EINFACH den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

11. Ermittlung und Kompensation der erzeugten CO₂-Menge

- (1) Nach § 42 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) veröffentlicht E WIE EINFACH im Rahmen der Stromkennzeichnungspflicht den mit seinem Strommix erzeugten CO₂-Faktor. Der jeweils aktuell gültige CO₂-Faktor wird für die Ermittlung der vom Kunden emittierten CO₂-Mengen zugrunde gelegt.
- (2) E WIE EINFACH gleicht durch die Stilllegung von Emissionsminderungszertifikaten vom Kunden erzeugte und ihm in Rechnung gestellte CO₂-Menge spätestens innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erstellung der Verbrauchsabrechnung aus (Kompensation). E WIE EINFACH stellt dabei sicher, dass die Emissionsminderungszertifikate aus dem freiwilligen CO₂-Markt (Voluntary Carbon Market) stammen und international anerkannten Qualitätskriterien (VER Gold Standard, VER+ Standard, CDM, VCS) entsprechen. Sollte es zu einer Verknappung der von E WIE EINFACH angestrebten Qualitätsprojekte auf dem freiwilligen Markt kommen, wird E WIE EINFACH nach gleichwertigen Qualitätskriterien auf CER-Zertifikate aus dem EU-Emissionshandel zurückgreifen.

12. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsweise

Während des Abrechnungsjahrs zahlt der Kunde Abschlagszahlungen, die sich aus dem durchschnittlichen geschätzten oder tatsächlichen Vorjahresverbrauch ergeben. Die Abschlagszahlungen werden auf die jährliche Abrechnung angerechnet und erfolgen i. d. R. monatlich. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen werden dem Kunden mit dem Begrüßungsschreiben bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt. Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung, so ist der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung per Überweisung oder Dauerauftrag zur Fälligkeit zu entrichten. Das Abrechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen. Die Erstellung von Zwischenabrechnungen ist nicht möglich.

13. Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von E WIE EINFACH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde E WIE EINFACH in folgender Höhe zu erstatten:

- a) für jede erforderliche Mahnung umsatzsteuerfrei 5,00 Euro,
- b) für jeden Inkassogang sowie Bankrückläufer werden angemessene und berechnete fremde Gebühren an den Kunden weitergegeben.

14. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung durch Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt § 6 Abs. 3 StromGVV. Im Übrigen haftet E WIE EINFACH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. E WIE EINFACH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

15. Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag können von E WIE EINFACH mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 ff. Aktiengesetz ist. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung und Kündigung dieses Stromlieferungsvertrags sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Kein Vertragspartner kann sich auf eine vom Stromliefervertrag abweichende Übung berufen, solange diese nicht vertraglich in Schriftform fixiert ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Stromlieferungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

16. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden, entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung unserer Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Stromlieferungsvertrags beteiligten Unternehmen (z. B. Netzbetreiber/Messstellenbetreiber) weitergegeben. Sollte der Kunde den Vertrag online abgeschlossen haben, gelten folgende Regelungen: Die an den Kunden gesendete E-Mail (unverschlüsselt) zur Bestätigung der bei E WIE EINFACH gespeicherten Auftragsdaten enthält zum Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden die BLZ, Konto- und Telefonnummer nur verkürzt.

Stand: 14.11.2008